

ANZEIGE

DIE EXPERTENRUNDE ZUM THEMA:

Neuerungen bei der Betriebskostenabrechnung-Belegeinsicht

Frau Müller aus München fragt:

Mein Mieter verlangt nach einer Betriebskostenabrechnung immer Einsicht in die der Abrechnung zugrunde liegenden Originalbelege. Ich habe gehört, dass sich das Gesetz geändert hat und dass dies nun für Vermieter erleichtert wurde. Ist das richtig?



**RA Georg
Hopfensperger**
Rechtsabteilung
HAUS + GRUND
MÜNCHEN

Antwort: Ja. Im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen steht dem Mieter das Recht zu, die der Abrechnung zugrunde liegenden Belege einzusehen.

Erfüllt der Vermieter dieses Belegeinsichtsrecht nicht, so kann der Mieter die Zahlung aus der Betriebskostenabrechnung verweigern und ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, bis ihm die Belegeinsicht durch den Vermieter gewährt wurde. Zahlreiche Gerichte haben dem Mieter bislang auch ein Einsichtsrecht in die Originalbelege zugesprochen.

Dies führte bisher zu teils erheblichen Zahlungsverzögerungen. Dieses von der Rechtsprechung entwickelte Belegeinsichtsrecht des Mieters wurde nun in § 556 Abs. 4 BGB in das Gesetz aufgenommen.

Anders als bisher muss der Vermieter die Belege aber nicht mehr im Original vorlegen. Nach dem Bürokratieentlastungsgesetz kann ein Vermieter vielmehr seit Anfang dieses Jahres frei wählen, ob er Einsicht in die Originalbelege gewährt, die Belege dem Mieter per E-Mail übersendet oder diese beispielsweise auf einem Portal zum Abruf elektronisch bereitstellt.

Der Vermieter hat insoweit ein Wahlrecht. Auch wenn er über kein papierloses Büro verfügt, kann er die Belegeinsicht digital durchführen.

Kostenfreie Rechts-, Steuer- und Bauberatung für Mitglieder in allen Immobilienfragen.

Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.

**Infos unter: Haus + Grund München
Sonnenstraße 13 III, 80331 München
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-3 66
www.hug-m.de, info@hug-m.de**

